

DATENSCHUTZ

KONKRET

Recht | Projekte | Lösungen

Chefredaktion: Rainer Knyrim

Safe Harbor

Die Safe-Harbor-Entscheidung des EuGH

Maximilian Schrems

Checkliste Datentransfer nach Safe Harbor

Rainer Knyrim, Gerald Trieb

Gesundheitswesen und Sozialversicherung

Die Millionen Gesundheitsdaten sind woanders

Interview mit Susanne Herbek, Geschäftsführerin ELGA GmbH

Praxisbeitrag: Auskunftspflicht der AUVA
gem § 26 DSG

Markus Oman

Datenschutzorganisation in der Sozialversicherung

Josef Souhrada

Nutzen von Open Data und Cloud-Computing
im Gesundheitswesen

Elisabeth Hödl, Martin Zechner

Rainer Knyrim/Gerald Trieb

Rechtsanwälte und Partner bei Preslmayr Rechtsanwälte

Checkliste Datentransfer nach Safe Harbor

Rechtsgrundlagen und Erlaubnistatbestände. Die Checkliste dient – nach der Entscheidung *Schrems vs Irische Datenschutzbehörde* (EuGH C-362/14) – zur Prüfung von Maßnahmen zur Identifizierung und Beseitigung von nunmehr unrechtmäßig, weil ohne Genehmigung durch die Datenschutzbehörde (DSB) erfolgenden Datentransfers in die USA.

Ausgangslage

Der EuGH hat im Fall *Maximilian Schrems vs Data Protection Commissioner* (EuGH C-362/14, *Facebook*)¹ die *Safe-Harbor*-Entscheidung der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2000² für ungültig erklärt (Rz 106). Somit sind mit dieser Entscheidung von der DSB nicht genehmigte Transfers von personenbezogenen Daten aus Österreich in die USA, die auf der Grundlage von *Safe Harbor* basieren, unzulässig, bis entweder auf politischer Ebene ein neues *Safe-Harbor*-Regelwerk vereinbart wird oder für den Datentransfer eine andere sichere Rechtsgrundlage gefunden werden kann. Da va die in den Schlussanträgen des Generalanwalts aufgezeigten Probleme für einen Datentransfer in die USA (Massenüberwachung, fehlender Rechtsschutz)

fundamental sind, ist fraglich, ob einerseits ein neues, auch den vom EuGH in seiner Entscheidung angeführten Voraussetzungen genügendes Regelwerk gefunden und vereinbart werden kann (Rz 83 ff) und andererseits alternative Modelle für den Transfer von Daten ins Drittland als Grundlage für einen Datentransfer in die USA weiterhin infrage kommen, wie etwa die Standardvertragsklauseln, die ebenfalls auf einer – weiterhin in Geltung stehenden – Entscheidung der EU-Kommission basieren, sowie die sog Binding Corporate Rules, die von der Artikel-29-Datenschutzgruppe entwickelt wurden. Die österr Datenschutzbehörde empfiehlt auf ihrer Webseite, sofern keine alternativen Rechtsgrundlagen herangezogen werden können, Anträge auf Einzelgenehmigung des internationalen Da-

tentransfers zu stellen. Dazu ist anzumerken, dass Standardvertragsklauseln weiter herangezogen werden können, die Datenschutzbehörde kann jedoch die Plausibilität der Sicherstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus im Einzelfall prüfen. Es kann daher im Genehmigungsverfahren erforderlich werden, dass der Datenempfänger etwa zusätzlich zusichert, dass er durch Rechtsvorschriften im Empfängerland nicht daran gehindert wird, ein mit dem Europäischen Datenschutzniveau vergleichbares Datenschutzniveau sicherzustellen, oder eine Verschlüsselung der Daten oder ähnliche, zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden.

¹Zu diesem Verfahren siehe *Schrems*, Die *Safe-Harbor*-Entscheidung des EuGH, in diesem Heft 115. Randzahlen beziehen sich auf dieses Urteil. ²*Entscheidung* der Europäischen Kommission 2000/520.

die checkliste

Prüffrage	ja	nein
Frage 1 (Sachverhalt): Werden Daten von zB Kunden, Mitarbeitern oder Lieferanten in personenbezogener Form in die USA gesendet oder unterliegen solche dort einem Zugriff? Denkbar ist ein Transfer/Zugriff <ul style="list-style-type: none">■ zwischen den Konzerngesellschaften,■ durch externe Dienstleister,■ durch Cloud-Dienstleister (zB Microsoft, Google, Apple, Amazon, Dropbox).		
Wenn nein: kein Handlungsbedarf		
Frage 2 (Erlaubnistatbestand): Gibt es eine Rechtsgrundlage für den Datentransfer in die USA? Eine Datenübermittlung in die USA ist grundsätzlich dann zulässig, wenn <ul style="list-style-type: none">■ eine wirksame Zustimmungserklärung der Betroffenen vorliegt,■ die Datenübermittlung für die Erfüllung eines Vertrags mit dem Betroffenen erforderlich ist,■ eine gesetzliche Verpflichtung besteht,■ es sich um zulässigerweise veröffentlichte Daten handelt,■ es sich um anonymisierte oder pseudonymisierte Daten handelt oder■ die Übermittlung in einer Standardanwendung vorgesehen ist.		
Wenn ja: kein Handlungsbedarf		
Frage 3 (weitere Rechtsgrundlagen): Falls kein Punkt von Frage 2 zutrifft: Basiert der Datentransfer auf von der DSB genehmigten <ul style="list-style-type: none">■ Standardvertragsklauseln?,■ Binding Corporate Rules („BCR“)?		
Wenn ja: Kontrolle, ob angemessenes Schutzniveau beim Empfänger tatsächlich gegeben ist		
Frage 4 (Kontrollfrage): Werden zwar Daten transferiert (siehe Frage 1), trifft aber kein Fall von Frage 2 oder 3 zu oder basierte der Datentransfer auf Safe Harbor?		
Wenn ja: Datentransfer ist unzulässig. Sanierung erforderlich!		
Frage 5 (Maßnahmen ergreifen): Haben Sie eine oder mehrere Maßnahmen ergriffen, um den unzulässigen Datentransfer in die USA zu verhindern? <ul style="list-style-type: none">■ Prüfung und Umsetzung alternativer Rechtsgrundlagen (etwa: Antrag bei der DSB auf Genehmigung des Datentransfers auf Basis von Standardvertragsklauseln, Einholung von Zustimmungserklärungen, wenn dies machbar und sinnvoll ist) oder technischer Lösungen (zB Anonymisierung oder Pseudonymisierung)■ Sicherstellen eines eigenen Zugriffs auf Daten in den USA, um sie nach Europa zurückzuholen und in den USA zu löschen■ Unterbindung „fremden“ Zugriffs auf Daten aus den USA■ Beschaffung und Kontrolle von Verträgen mit internen und externen Dienstleistern: Besteht eine Rückgabe- und Löschpflicht?■ Suche nach alternativen Anbietern in Europa■ bei Bedarf Datenschutzberater oder Rechtsanwalt kontaktieren		

Ergebnis

Sofern personenbezogener Datenverkehr mit den USA in Ihrem Unternehmen stattfindet und kein Erlaubnistatbestand vorhanden ist, sollten Sie unbedingt Maßnahmen laut Frage 5 ergreifen und sich über den Verlauf der Verhandlungen über ein „Safe Harbor neu“ zwischen der EU und den USA informiert halten. Datentransfers auf Basis von Standardvertragsklauseln sind weiter möglich, es könnten von der Datenschutzbehörde aber im Genehmigungsverfahren weitergehende Zusicherungen gefordert werden.

Dako 2015/61

Zum Thema

Über die Autoren

Dr. Rainer Knyrim und Dr. Gerald Trieb sind Partner bei Preslmayr Rechtsanwälte OG in Wien.
E-Mail: knyrim@preslmayr.at, trieb@preslmayr.at, Internet: www.preslmayr.at

Hinweis

Zu diesem Verfahren siehe Schrems, Die Safe-Harbor-Entscheidung des EuGH, in diesem Heft 115.

Literatur

- Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim, DSG² §§ 12 und 13;
- Haidinger, Internationaler Datenverkehr bei Kunden- und Personaldaten, Dako 2015, 39;
- Knyrim, Datenschutzrecht³ (2015) 123 ff;
- Lechner, Praxis des internationalen Datenverkehrs, Dako 2015, 30;
- Pollirer, Checkliste – Internationaler Datenverkehr, Dako 2015, 37.